

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2008

Nr. 2008/1150

Selzach: Beitrag an Umbau- und Sanierungsarbeiten am Passionsspielhaus

1. Erwägungen

Bei dem 1895 erbauten Passionsspielhaus in Selzach handelt es sich um eine kulturhistorisch bemerkenswerte Anlage. In Anlehnung an die Oberammergauer Passionsspiele wurde in Selzach 1893 erstmals ein Passionsspiel aufgeführt. Den ersten Spielen war ein grosser Erfolg beschieden, und so erhielten die Spiele 1895 am heutigen Standort einen eigenen Theaterbau. Zwischen 1883 und 1972 fanden in unregelmässigen Abständen über ein Dutzend Spielzeiten von Passionsspielen statt. Seit 1989 finden im Passionsspielhaus wieder regelmässig Aufführungen von Opern statt.

Der rund 1000 Personen fassende, sehr schlicht gehaltene und ganz in Holz konstruierte Zweckbau wurde 1995 im Zusammenhang mit einer Beitragsleistung an Sanierungsarbeiten unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Nun steht eine weitere Sanierungsetappe an. Denkmalpflegerisch relevant sind Konservierungsarbeiten am Holzwerk und die Ausbesserung der Holzfassaden, die Sanierung der Bänke, die Erneuerung der Zugangssituationen Ost und West sowie die Vorplatzgestaltung.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 540'700.00
Kantonsbeitrag pauschal	Fr. 80'000.00
	=====

An bisherige Restaurierungsarbeiten wurde bereits ein Beitrag gesprochen. Mit der vorliegenden Zusage übersteigt der Gesamtbeitrag Fr. 100'000.00.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Verein Passionsspielhaus Selzach, p/Adr. Viktor Stüdeli, Kronengasse 5, Selzach, wird an die Umbau- und Sanierungsarbeiten am Passionsspielhaus in Selzach ein Pauschalbeitrag von **maximal Fr. 80'000.00** (zulasten KA 365000/A 20483) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2008** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. Juni 2011 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszusahlen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen. Details sind jeweils rechtzeitig vor Ausführung mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie abzusprechen (Experte: Markus Schmid). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 x 18 cm, Details auch kleiner).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS/Br) (6)

Kantonale Finanzkontrolle

Architekturbüro Bernhard Naef, Architekt SWB, Bangertengasse 1, 2545 Selzach

Verein Passionsspielhaus Selzach, p/Adr. Viktor Stüdeli, Kronengasse 5, 2545 Selzach (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Selzach, 2545 Selzach

Gemeindepräsidium Selzach, 2545 Selzach